

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

6B 282/2021

Urteil vom 23. Juni 2021

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Bundesrichter Denys,
Bundesrichterin van de Graaf,
Bundesrichter Hurni,
nebenamtlicher Bundesrichter Kölz,
Gerichtsschreiberin Lustenberger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Pascal Baumgardt,
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,
Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Fahren in fahruntüchtigem Zustand;

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, Strafgericht, 2. Kammer, vom 19. Januar 2021 (SST.2020.52).

Sachverhalt:

A.

Gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. August 2018 fuhr A. _____ am 20. Juni 2018 um 01.50 Uhr als Lenker eines Personenwagens auf der Autobahn A1 in Richtung Bern (Fahrstrecke Kroatien - Neuenhof mit Fahrziel Ruppenswil) und geriet in eine Verkehrskontrolle. Dabei wurden Anzeichen von Drogenkonsum festgestellt. Die angeordnete Blut- und Urinprobe ergab bei Cannabis einen Wert von 4,4 µg/LTHC (Vertrauensbereich 3,0 µg/L – 5,8 µg/L). Die Staatsanwaltschaft wirft A. _____ – sowie ihm noch interessierte vor, vorsätzlich unter Betäubungsmitteln einflusse in Motorfahrzeuggelenkt und sich dadurch nach Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG strafbar zu machen.

B.

Der Präsident des Bezirksgerichts Baden mit Urteil vom 24. Oktober 2019 und auf Berufung hindas Obergericht des Kantons Aargau – sowie einer Busse von Fr. 300. – –. Hinsichtlich der ebenfalls angeklagten Widerhandlung gegen das BetmG (SR 812.121) stellt das Obergericht fest, dass die Angeklagten die Voraussetzungen für die Anwendung des BetmG nicht erfüllt haben.

C.

A. _____ verlangt mit Beschwerde ein Strafsachen, das Urteil des Obergerichts sei (abgesehen von der ihm nicht mehr interessierten) mit Eingabem vom 17. Mai 2021 habend das Obergericht und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau auf Vernehmlassung.

Erwägungen :

1.

Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers kritisiert einleitend, das angefochtene Urteil vom 19. Januar 2021 sei zu Unrecht nicht

2.

2.1. Mit Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden.

2.2. In der Beschwerde schriftlich ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Rechtsverletzung (Art. 42 Abs. 2 BGG) verursacht hat. Die Begründung der Beschwerde muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Schriften genügt nicht.

2.3. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es ist nicht Willkür beider Beweiswürdigung liegt nur vor, wenn dieses schlechterdings unhaltbar ist. Dass eine andere Würdigung ebenfalls möglich wäre, ist nicht ausschlaggebend.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer kritisiert, die Vorinstanz habe die Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SV G zu Unrecht alleinstimmig mit dem Grenzwert von $1,5 \mu\text{g/L}$ bejaht. Dieser Grenzwert sage aber nichts über die Wirkung der Substanz aus und sei zu tief angesetzt. Der Grenzwert sei zu hoch.

3.2. Gemäss Art. 91 Abs. 2 SV G ist strafbar, wer: (lit. a) in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt; (lit. b) aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug, ein Boot oder ein Luftfahrzeug steuert, oder ein Arzneimittel einflusst oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt. (lit. a) bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individuellen Umständen und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt. Die entsprechenden Grenzwerte hat die Bundesversammlung in der Verfassung und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a V RV gilt die Verordnung (ASTRA) vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1) ist festgeschrieben, dass die Betätigungsmittel nach Art. 2 Abs. 2 der V RV als nachgewiesen sind. (lit. a) THC: $1,5 \mu\text{g/L}$ (...) (siehe zum Ganzen Urteil 6B136/2010 vom 2. Juli 2010 E. 2.2).

Beide in Art. 34 V SKV – ASTRA aufgeführten Grenzwerte handeln es sich um sogenannte Bestimmungsgrenzwerte, die unter Berücksichtigung analytischer Messverfahren festlegen, ab welcher Konzentration eine Substanz in einer Probe zuverlässig quantitativ bestimmbar ist, wie die für Alkohol geltenden Grenzwerte – angeben, ab welcher Konzentration mit einer relevanten Einschränkung der Fahrfähigkeit ein Fahrer als fahrunfähig zu betrachten ist. (Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 42 zu Art. 55 SV G; SIGRIST / EISENHART, Fahrunfähigkeit wegen Alkoholkonsum, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, 2006, S. 66 f.).

3.3. Der Beschwerdeführer moniert, der Bundesrat habe die ihm in Art. 55 Abs. 7 lit. a SV G übertragene Kompetenz überschritten, indem er die Grenzwerte für THC in der Verordnung über die Fahrunfähigkeit von $1,5 \mu\text{g/L}$ auf $1,0 \mu\text{g/L}$ herabsetzte.

3.3.1. Das Bundesgericht kann Verordnungen des Bundesrates grundsätzlich vorfrageweise auf ihre Gesetzmässigkeit – und Verfassungsmässigkeit – überprüfen. Letzteres ist es in der Sache, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, wenn sie sinnlos – oder zwecklos ist, wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich kein vernünftiger Grund finden lässt, oder wenn sie die Grundrechte verletzen.

3.3.2. Das Bundesgericht hat im Urteil 6B136/2010 vom 2. Juli 2010 bereits geprüft und entschieden, dass der Bundesrat mit dem Grenzwert von $1,5 \mu\text{g/L}$ für THC in der Verordnung über die Fahrunfähigkeit die ihm durch Art. 55 Abs. 7 SV G übertragenen Befugnisse nicht überschritten hat. (ASTRA) ist die Höhe der in Art. 34 V SKV – ASTRA festgelegten Grenzwerte im Blutalkohol und der Grenzwerte für THC im Blut. Die Grenzwerte im Blutalkohol sind zurückgegangen sei ("il n'existe pas de données scientifiques permettant de conclure de manière particulière, respectivement la quantité de la substance se trouvant dans le corps, une incapacité de conduire, notamment parce que le seuil de mesure dans le sang n'est pas lié à la mesure dans le sang"). (Il n'est donc pas possible d'affirmer [...] qu'un taux sanguin de THC de $1,5 \mu\text{g/L}$ est plus sûr que celui de $1,0 \mu\text{g/L}$ – anders als beim Alkohol –" keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber bestünden, bis zu welchem THC-Gehalt im Blut die Fahrfähigkeit unabhängig von der individuellen Verträglichkeit nicht beeinträchtigt" werde. Der vom ASTRA angegebene Grenzwert von $1,5 \mu\text{g/L}$ sei zu hoch. (Urteil 1C862/2013 vom 2. April 2014 E. 2.4 mit Hinweis).

Unter Verweis auf diese einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung wog die Vorinstanz, auf die Kritik an den genannten Grenzwerten nicht einzugehen.

3.3.3. Für das Bundesgericht besteht kein Anlass, auf seine dargestellte Beurteilung zurückzukommen. Wohl wird die heutige Rechtsprechung im Bereich des Strassenverkehrsrechts durch die Entscheidung des Bundesrats vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1) bestätigt.

Nulltoleranz, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2015, S. 213 f.; siehe auch PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar 35 zu Art. 55 SVG).

Andererseits wird im Schrifttum aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die – in Art. 2 Abs. 2 VRV und Art. 34 VSKV – ASTRA statuierte – Nulltoleranz für einzelne Substanzen durchaus durch die Entstehungsgeschichte von Art. 55 Abs. 7 lit. a SVGG 1241; MIZEL/PLAUT, Conduites sous l'influence de stupéfiants: gènes du système ussive, spcificits pharmacologiques, lments so 210). Tatsächlich erwähnt der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999 ausdrücklich, dass der Bundesrat weiter –" würde bedeuten, dass der Nachweis der entsprechenden psychoaktiven Substanz im Blut im Zeitpunkt (BBl 1999 4462, 4495).

Unter Berücksichtigung des historischen Auslegungselementes handelt es sich demnach durchaus im Rahmen eines Gesetzes der bundesrätlichen Verordnungsbestimmung folgend – in Art. 34 lit. a der VSKV – ASTRA einen Bestimmungsgrenzwert festle Konzentration im Blut und der Wirkung besteht (siehe dazu den vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel im Auftrag der Grenzwerte im Strassenverkehr, Eine Literaturanalyse, Dezember 2020, S. 13 und 20, < <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/bag/publikationen/forschungsberichte/forschungsberichte-cannabis.html> > , besucht am 4. Juni 2021). In dem der Beschwerde führer argumentiert, es existieren bessere bzw. geeignete Ansätze, um die Aus Konsums auf die

Fahrfähigkeit zu beurteilen, wendet er sich gegen die – der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis entzogene – Ermessensausübung des Bundesrats als Verordnungsgeber. Der THC – Grenzwert im Strassenverkehr mag zwar diskussionswürdig

3.4. Nachdem Gesagtes nicht zu beanstanden, wenn sich die Beurteilung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a auf ASTRA stützt. Die in diesem Punkt gerügten Rechtsverletzungen liegen nicht vor. Im Übrigen verstösst der Schuld spruchent gegen

4.

Der Beschwerde führer rügt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) und die toxikologischen Untersuchung zur Beurteilung der Fahrfähigkeit verletzt worden.

4.1. Gemäss Art. 100 StPO wird für jede Strafsache ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält: (lit. a) die Verfahrens – und die Einvernahme protokolle; (lit. b) die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten; (lit. c) die von den Parteien eingere

4.2. Der Beschwerde führer ersucht um Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 10. September 2018 um Herausgabe bestimmter ASTRA an und beauftragt damit das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität V. _____ . Deren Gutachten vom 27. September 2019 wurde mit Ver fügung

5.

5.1. Der Beschwerde führer moniert, das Gutachten des IRMU. _____ vom 2. Juli 2018 sei unverwertbar, da die Sachverständi

5.2. Im Gutachten wird was folgt festgestellt:

"Im Blut wurde der aktive Cannabiswirkstoff THC (Tetrahydrocannabinol) nachgewiesen. Die festgestellte Blutkonzentration ASTRA) vom 22.05.2008 festgelegt ist. Demzufolge ist aufgrund des qualitativen und quantitativen THC – Nachweises die Vor

5.3. Dem Sachverständigen sind grundsätzlich bloss Sachfragen zu unterbreiten. Dem gegenüber obliegt die Beantwortung von Re

5.4. Die Feststellung, wonach beim Beschwerde führer "die Voraussetzung für die Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes" gegeben ASTRA vorgesehenen Grenzwert überschreiten. Sie stellt in diesem Sinne keine eigentliche rechtliche Würdigung dar und macht da ASTRA erneuert, wonach die Fahrunfähigkeit bei blossem Überschreiten des Grenzwerts als erwiesen gilt, ist darauf in dieser St nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanzen den Gehörsanspruch des Beschwerde führers verletzt haben soll, wenn sie dies dahinge

6.

Der Beschwerde führer rügt, die Vorinstanz würdige das Gutachten des IRMV. _____ vom 27. September 2019 in unzulässiger

6.1. Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (siehe Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es davon in dem nicht ohn

6.2. Die Vorinstanz erwägt in Würdigung der Gegenexpertise des IRMV. _____, diese habe im konkreten Fall lediglich der Vali Gehalt im Blut im Laufe eines Jahres erfahrungsgemäss stark abnehme, auf die Ergebnisse der validierten Erstanalyse und nicht die Konzentration in den Blutproben auch unter günstigen Lagerbedingungen mit der Zeit signifikant ab. Laut Gutachten des IRMV. _____ zeitlich bedingten Abnahme der THC – Konzentration immernoch einen Wert zwischen 1,33 und 2,47 µg/L (Vertrauensbereich von + / – 30%) ergeben habe, weise darauf hin, dass bereits die Resultate der Erstanalyse valide gewesen seien. Gemäss Gegenexpertise des COOH – Wertes geführt habe bzw. dass diese im Bereich der Messwertschwankung / Messunsicherheit liege. Diese Schwankungen zwarausgeführt, dass die Prozesse, die für die Abnahme des THC – Gehalt im Blut verantwortlich seien, im Detail nicht verstanden

6.3. Der Beschwerdeführer vermag diese Würdigung nicht als willkürlich (siehe Erwägung 2.3) auszuweisen : Wohl trifft es zu, dass das Ergebnis der Gegenexpertise des IRMV. _____ vom 27. September 2019 – bei Berücksichtigung des leicht unter dem Bestimmungsgrenzwert gemäss Art. 34 lit. a VSKV – ASTRA liegt. Indessen begründet die Vorinstanz schlüssig, dass ASTRA, sondern – zu Recht – auf freier Beweiswürdigung. Dies bezüglich Kritik des Beschwerdeführers richtet sich gegen die Konzentration in Blutproben "im Detail nicht verstanden" werden, wie die Gegenexpertise ausdrücklich einräumt, bedeutet entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht, dass sie bei der Würdigung der Ergebnisse nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Vorinstanz darf es somit willkürlich frei auf die Ausführung der Gegenexpertise, wonach die Analyseergebnisse keinen Hinweis

6.4. Schliesslich verfehlt auch die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht ihr Ziel, zumal der Beschwerdeführer nicht konkret

7.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die subjektive Tatbestandsmässigkeit seines Verhaltens.

7.1. Der Tatbestand von Art. 91 SVG setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (Art. 100 Abs. 1 SVG; Urteil 6B136/2010 vom 2. Juli 2010)

7.2. Der Beschwerdeführer meint zunächst, die Vorinstanz habe den Anklagegrundsatz verletzt, weil die Anklage ausschliesslich die Der Beschwerdeführer erhebt diese Rüge soweit ersichtlich erst mal vor Bundesgericht. Obsie unter diesen Umständen überhaupt

Gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person im Strafbefehl vom 8. August 2018, der hier als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird der Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht Der Beschuldigte lenktewissentlich und willentlich unter Betäubungsmitteln in fluss in Motorfahrzeug bzw. nahm dies zum Indes

7.3. Der Beschwerdeführer rügt sodann, dass die Bejahung einer (eventual-) vorsätzlichen Tatbegehung durch die Vorinstanz gegen

7.3.1. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen nach dem hier kraft Art. 102 Abs. 1 SVG anwendbaren Art. 12 Abs. 2 StGB, wenn Nach der Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzel fall schwierig sein. Sowohl der Eventualvorsatz bei Fehlereines Geständnisses des Beschuldigten – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Was der Täter wusste, wollte und in Kaufnahm, betrifft eine innere Tatsache und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundes

7.3.2. Der Beschwerdeführer verweist auf das Urteil 6B136/2010 vom 2. Juli 2010. Darin hob das Bundesgericht die angefochtene ASTRA fest geschriebenen Grenzwert auf die subjektive Tatbestandsmässigkeit geschlossen und keine Feststellungen zum Wissen Vorliegend führt die Vorinstanz zur Begründung des subjektiven Tatvorwurfs im Einzelnen aus, folgend an den Aussagendes Beso zuverlässigen generellen Aussagengemacht werden könnten, in derer welcher Zeit ein Konsument Cannabis soweit abbaue, dass die Wenn ihre Erörterungen zum subjektiven Tatvorwurf auch relativ knapp ausfallen, kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden ASTRA auf den Vorsatz des Beschwerdeführers geschlossen, in fahrunfähigem Zustand ein Fahrzeug zu lenken. Der Schluss auf Der Beschwerdeführer warsich bewusst, dass er nach dem Konsum von Cannabis warten musste, bevor er wieder ein Fahrzeug lenken Grenzwert und der fest gestellten körperlichen Auffälligkeiten im Zeitpunkt der Kontrolle ist es indessen vertretbar, wenn die Vor Beschwerdesführers als nicht glaubhaft beurteilt, dass er gemeinhabe, bei Fahrtantritt unter strecht beider Polizei kontrollierten Test sowie der Strichgangs "leicht schwankend" beschrieben. Der Beeinträchtigungsgrad wird als "leicht" eingeschätzt. Die Vor ob bereits beider Abfahrt oder während der Fahrt selber – bemerkt und seine Fahrunfähigkeit damit in Kauf genommen hat. Das April 2018 zuseinen Gunsten ableiten, betrifft dies jedoch den Konsum einer Substanz, die in Art. 2 Abs. 2 V RV nicht aufgeführt ist Schliesslich ist nicht erkennbar, inwiefern der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers dadurch verletzt wordenensein soll, dass die und zweitinstanzlichen Gerichte einvernommen worden ist.

7.4. Das angefochtene Urteil hält auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes der bundesgerichtlichen Überprüfung stand.

8.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000. – – werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 2. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Juni 2021

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin : Jacquemoud – Rossari

Die Gerichtsschreiberin : Lustenberger